



**Musikverein
Stadtkapelle
Lorch e.V.**



Musikverein Stadtkapelle Lorch e.V. Beethovenstr. 44 73547 Lorch

Vorsitzender: Martin Lamerz

4MSysteme GmbH
Gmünder Strasse 65

- Postanschrift: Beethovenstr. 44
73547 Lorch

73614 Schorndorf

Telefon: 07172 / 21964

Datum: Lorch, 19.12.2019

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: 4MSysteme GmbH
Gmünder Strasse 65
73614 Schorndorf

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - € 1000,--

Betrag der Zuwendung - in Buchstaben - Eintausend

Tag der Zuwendung: 26.11.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Schwäbisch Gmünd, Aktenzeichen: 83085/07341, vom 29.11.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

Vielen Dank für Ihre Spende.


(Karin Schlechter, Kassierin)


(Martin Lamerz, Vorsitzender)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Unser Spendenkonto: IBAN: DE75 6149 0150 1020 2400 08, BIC: GENODES1AAV, Volksbank Ostalb eG.